

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der AMAGNO GmbH & Co KG

Lieferungen und Leistungen (im folgenden: Lieferungen) der AMAGNO GmbH & Co KG (im folgenden: AMAGNO) an Unternehmen im Sinne von § 14 BGB (im folgenden: der Kunde) erfolgen aufgrund der nachstehenden Bedingungen, soweit AMAGNO und der Kunde im Einzelfall nicht Abweichendes schriftlich vereinbaren:

I. Vertragsabschluss

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten gegenüber AMAGNO nur insoweit, als AMAGNO ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. Alle Angebote von AMAGNO erfolgen freibleibend. AMAGNO ist berechtigt, Angebote des Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei AMAGNO anzunehmen.
3. Neben- und Zusatzabreden, Beschaffenheitsangaben über die Liefergegenstände, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien und sonstige Vereinbarungen, die jeweils vor, bei oder nach Abschluss einer Liefervereinbarung abgegeben bzw. getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II. Umfang und Gegenstand

1. Besteht der Gegenstand der Lieferung in Software inklusive Dokumentation, wird AMAGNO die Lieferung, soweit für den Kunden praktikabel und zumutbar, durch Versendung per E-Mail oder durch Verweis des Kunden auf eine Download-Möglichkeit per Internet ausliefern.
2. Ist Installation und Nutzung der gelieferten Software von dem Besitz eines Lizenzschlüssels abhängig, schuldet AMAGNO ferner die Lieferung eines Lizenzschlüssels, welcher die Ablauffähigkeit der gelieferten Software im vereinbarten Umfang ermöglicht soweit der Kunden den dafür benötigten Orderkey zur Identifizierung des zu installierenden Servers an AMAGNO geliefert hat. Für dessen Lieferung gilt vorstehende Ziffer 1 entsprechend.
3. AMAGNO behält sich bis zur Lieferungen an den Kunden Änderungen an den vereinbarten Liefergegenständen, insbesondere im Zuge von Weiterentwicklungen vor, sofern die vereinbarten Leistungsdaten und Beschaffenheitsangaben erreicht werden.
4. Alle Lieferungen erfolgen ab Werk (EXW) gemäß Incoterms 2000.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie mit dem Kunden schriftlich vereinbart sind oder zumutbar sind.
6. Für Test- und Vorführzwecke inkl. Partnerversion (NFR) gelieferte Gegenstände bleiben im Eigentum von AMAGNO, dürfen nicht für kommerzielle Zwecke (z.B. entgeltliche Nutzung durch Dritte) verwendet werden und sind zeitlich limitiert. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße und vor dem Zugriff Dritter sichere Aufbewahrung Sorge zu tragen und darf die Gegenstände nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit AMAGNO über den Test- und Vorführzweck hinaus benutzen.

III. Liefertermine und Verzug

1. Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart. AMAGNO kommt bei verbindlichen Lieferterminen ferner nur dann in Verzug, wenn die Lieferung fällig ist, der Kunde AMAGNO erfolglos eine angemessene, schriftliche Nachfrist gesetzt hat und die Verzögerung von AMAGNO verschuldet ist.
2. Die Einhaltung von verbindlichen Lieferterminen durch AMAGNO setzt die rechtzeitige Vornahme aller Mitwirkungshandlungen des Kunden sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und der sonstigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verschieben sich die verbindlichen Liefertermine entsprechend.
3. Ist die Nichteinhaltung der Liefertermine auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Cyberangriffe, Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verschieben sich die Liefertermine um die Dauer der vorgenannten Lieferhindernisse entsprechend.
4. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist ein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz wegen Lieferverzuges ausgeschlossen, im Übrigen begrenzt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch auf 5 % des vom Lieferverzug betroffenen Lieferwertes. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von AMAGNO zu vertreten ist. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von AMAGNO innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von AMAGNO.
5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

IV. Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Rechnungen übermittelt AMAGNO an den Kunden digital. Der Kunde muss diesem Übermittlungsweg unmittelbar nach Zugang der digitalen Rechnung widersprechen, andernfalls gilt die Rechnung in dieser übermittelten Form als zugestellt.
3. Regelmäßige Zahlungen, z.B. Serviceverträge, wird AMAGNO automatisch dem Kunden zum neuen Leistungszeitraum in Rechnung stellen.
4. Der Kunde wird auf Verlangen von AMAGNO alles Zumutbare unternehmen, um AMAGNO bei der Versicherung sämtlicher Zahlungsforderungen der AMAGNO gegen den Kunden bei einer von AMAGNO ausgewählten Kredit-Versicherungsgesellschaft zu unterstützen.
5. Lieferungen, für die ein Versicherungsschutz nach vorstehender Ziff. 2 nicht besteht, erfolgen nach Wahl des Kunden gegen Vorkasse (ggf. per Kreditkarte) oder Nachnahme.

6. Lieferungen, für die ein Versicherungsschutz nach vorstehender Ziff. 2 besteht, erfolgen mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen ab Datum der Rechnung.
7. Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des Kunden in Bezug auf die betreffende Lieferung. Der Kunde gilt trotz des vorstehenden Eigentumsvorbehaltes als berechtigt, die Liefergegenstände im gewöhnlichen Geschäftsgang zu vertreiben, es sei denn, dieser Vertrag sieht ausnahmsweise ein Übertragungsverbot vor. Der Kunde tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen aus einem derartigen Veräußerungsgeschäft in Höhe des für den Liefergegenstand mit AMAGNO vereinbarten Preises erfüllungshalber an AMAGNO ab. AMAGNO darf zur Sicherung seiner Zahlungsansprüche jederzeit diese Abtretung offenlegen. Auf Verlangen von AMAGNO wird der Kunde AMAGNO Name und Anschrift seiner betroffenen Abnehmer sowie Art und Umfang seiner gegen diesen bestehenden Ansprüche mitteilen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde AMAGNO unverzüglich zu benachrichtigen.
8. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur wegen Gegenforderungen ausüben, die auf der derselben Liefervereinbarung beruhen. Ziff. VI. bleibt hiervon unberührt.

V. Rechte an Software und dessen Begleitmaterial

1. Gegen Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühr gewährt AMAGNO dem Kunden ein nicht ausschließliches und gemäß Ziffern 12 und 13 dieses Abschnitts V. übertragbares Recht, die Software zu installieren und für interne Zwecke zusammen mit dem dazugehörenden Begleitmaterial und dem Lizenzschlüssel zu nutzen. Die Rechte werden entweder (i) an der von AMAGNO selbst erstellten und/oder unter dieser Marke angebotenen Software (AMAGNO Software); oder (ii) an einer Software, die keine AMAGNO Software ist (Fremdsoftware), eingeräumt.
2. Ein AMAGNO System ist die Gesamtheit der Softwarekomponenten, die technisch oder logisch miteinander verknüpft sind und als solche innerhalb einer Administrationsinstanz verwaltet werden. Jedes AMAGNO System enthält eine oder mehrere Endanwender-Organisationen (Unternehmen, Behörde, Verein). Die einzelnen AMAGNO Software Produkte und Module, die in einem AMAGNO System installiert werden können, enthalten Lizenzen für die Installation und die Nutzung. Jede dieser Lizenzen ist spezifisch für die Endanwender-Organisation ausgestellt, die die Software erworben hat. Soweit nicht anders beschrieben ist die Lizenz nur für die Mitglieder dieser Organisation gültig.
3. Jede erworbene Client Lizenz wird als Named User berechnet. Der Benutzer kann die Client Lizenz mit dem AMAGNO Windows Client und dem Web Client nutzen. Dabei darf der Named User die Clients in beliebiger Menge installieren, aber zeitlich nur an einem Client angemeldet sein.
4. Hat der Kunde eine Server-Lizenz erworben, darf die Software auf einem einzigen Server installiert und betrieben werden, der vom oder für den Kunden unterhalten wird.
5. Beim Erwerb einer Softwareerweiterung oder zusätzlicher Client-Lizenzen für ein bestehendes System muss sichergestellt sein, dass die jeweils aktuelle Version aller

übrigen AMAGNO-Komponenten im Einsatz ist und dass ein gültiges Wartungs- und Supportabonnement besteht.

6. Besteht der Gegenstand der Lieferung in Fremdsoftware, behält sich AMAGNO das Recht vor, die vorstehenden Nutzungsrechte des Kunden entsprechend den für die Fremdsoftware gegenüber AMAGNO bestehenden vertraglichen Vorgaben weiter zu beschränken. Eine Nutzung des von AMAGNO gelieferten Microsoft SQL-Server ist ggf. gemäß der Lizenzbedingungen (EULA) von Microsoft zusätzlich zu den oben genannten Beschränkungen laufzeitabhängig (runtime restricted) und auf eine gemeinsame Nutzung mit AMAGNO Software beschränkt. Die vorgenannte Server-Software darf nicht für die Entwicklung von und/oder in Verbindung mit Anwendungen, Datenbanken oder Tabellen genutzt werden, die nicht in der AMAGNO Software enthalten sind.
7. Sowohl die für die Software verwendeten Namen und Marken als auch die an der Software und Begleitmaterial bestehenden gewerblichen Schutz- und Urheberrechte verbleiben ausschließlich beim Hersteller AMAGNO GmbH und/oder deren Lizenzgebern, soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht abweichend geregelt.
8. Die Software, der Lizenzschlüssel und das Begleitmaterial (Benutzerhandbuch, Datenblatt etc.) dürfen weder geändert noch bearbeitet, disassembliert, dekompiert, rekonstruiert, umgestaltet oder in anderer Weise als zu dem Gebrauch genutzt werden. Vorstehendes gilt nicht für gelieferte Software und den Lizenzschlüssel, soweit derartige Handlungen nach den zwingend anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts ausnahmsweise zulässig sind und der Verkäufer oder der Hersteller AMAGNO GmbH kostenlose Unterstützungs- oder Austauschleistungen in Bezug auf die betroffene Software oder den Lizenzschlüssel abgelehnt haben.
9. Der Kunde darf die jeweils aktuellste Version der Software auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt, (i) die Software wird gemeinsam mit dem Begleitmaterial überlassen; und (ii) der erwerbende Dritte erklärt sich gegenüber dem Kunden mit der Weitergeltung von Lizenzbedingungen einverstanden, deren Nutzungs- und Vertraulichkeitsbedingungen zumindest so restriktiv sind wie die diesbezüglichen Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen; und (iii) der erwerbende Dritte erklärt sich bereit, sich bei AMAGNO auf dessen Kosten einen neuen Lizenzschlüssel zu beschaffen. Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem erwerbenden Dritten sämtliche (Sicherheits-) Kopien der Software, des Lizenzschlüssels oder des Begleitmaterials übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des überlassenden Kunden zur Nutzung der Software, des Lizenzschlüssels und/oder des Begleitmaterials.
10. Der Kunde darf Dritten die jeweils aktuellste Version der Software einschließlich des Begleitmaterials auf Zeit überlassen, sofern (i) dies nicht im Wege der Vermietung zu Erwerbszwecken (z.B. Leasing, ASP-Service) geschieht; und (ii) sich der Dritte gegenüber dem Kunden mit Lizenzbedingungen einverstanden erklärt, deren Nutzungs- und Vertraulichkeitsbedingungen zumindest so restriktiv sind wie die diesbezüglichen Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen; und (iii) der Dritte bereit ist, sich bei AMAGNO auf seine Kosten einen neuen Lizenzschlüssel zu beschaffen; und (iv) der Kunde dem Dritten sämtliche Kopien der Software und des Begleitmaterials

einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem Kunden ein Recht zur Nutzung der Software nicht zu. Die Überlassung gelieferter Software an Dritte auf Zeit zu Erwerbszwecken (z.B. Leasing, ASP-Service) bedarf der vorausgehenden schriftlichen Zustimmung durch den Hersteller AMAGNO GmbH.

11. Beabsichtigt der Kunde, die Software in ein Land außerhalb der EU auszuführen, hat er sich selbständig über die gültigen Ausfuhrbestimmungen (Bundesausfuhramt, 65760 Eschborn/Taunus) zu informieren und die hierzu etwa erforderlichen Genehmigungen einzuholen.
12. Jegliche Nutzungsrechte an der Software, dem Begleitmaterial und dem Lizenzschlüssel enden mit sofortiger Wirkung, wenn der Kunde seine Nutzungsrechte gemäß diesem Abschnitt V. überschreitet bzw. gegen vorstehende Bestimmungen verstößt.

VI. Sachmängel

Für Sachmängel haftet AMAGNO ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern:

1. Der Kunde hat die Liefergegenstände unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit den Lieferpapieren und Mangelhaftigkeit handelsüblich zu überprüfen. Unterbleibt eine schriftliche Rüge innerhalb von 5 Tagen ab Lieferscheindatum, gilt der Liefergegenstand als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei handelsüblicher Überprüfung nicht erkennbar war. Handelt es sich bei dem Liefergegenstand um Software, setzt die Überprüfung Installation und Nutzung der Software voraus, es sei denn, dies ist nicht handelsüblich.
2. AMAGNO gewährleistet, dass die Liefergegenstände nicht mit wesentlichen Mängeln behaftet sind und für die nach der einzelnen Liefervereinbarung vorausgesetzten Verwendung geeignet sind. Besteht der Gegenstand der Lieferung in Software, gewährleistet AMAGNO, dass die Software nicht wesentlich von den Leistungsdaten und Beschaffenheitsangaben auf dem zur Software beiliegenden Dokumentation abweicht.
3. Lieferungen sind nach Wahl von AMAGNO unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt der Lieferung vorlag. AMAGNO kann seine Pflicht zur Nacherfüllung bei Sachmängeln der Software auch dadurch erfüllen, dass AMAGNO
 1. eine aktualisierte bzw. fortgeschriebene Version der Software zur Verfügung stellt, oder
 2. Umgehungsmaßnahmen zur Verfügung stellt,
4. sofern dies dem Kunden im Einzelfall zuzumuten ist und die für die Software vereinbarten Leistungsdaten und Beschaffenheitsangaben erreicht werden. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde - unbeschadet etwaiger Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche gem. Ziff. VIII. - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist der Kunde auf Verlangen von AMAGNO

verpflichtet, die Originaldatenträger einschließlich des überlassenen schriftlichen Begleitmaterials zu vernichten.

5. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab der Ablieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt (§ 479 Abs. 1 BGB) sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von AMAGNO und bei einem arglistigen Verschweigen eines Sachmangels. Die gesetzlichen Vorschriften über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
6. Der Kunde hat Sachmängel gegenüber AMAGNO unverzüglich schriftlich zu rügen.
7. Sachmängelansprüche bestehen insbesondere nicht
 1. bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, oder
 2. bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, oder
 3. bei nicht erfolgter oder verzögerter schriftlicher Sachmängelrüge, oder
 4. wenn der Sachmangel bei Software nicht reproduzierbar ist oder anhand maschinell erzeugter Ausgaben nicht angezeigt werden kann, oder
 5. die Lieferung von Software Bestandteil einer von AMAGNO erbrachten Dienstleistung (Wartungsleistung) ist, soweit derartige Software im Wesentlichen mit der zu wartenden Software vergleichbar ist.
8. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen AMAGNO gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Sachmängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
9. Bei Sachmängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Sachmängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgt die Sachmängelrüge zu Unrecht, ist AMAGNO berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
10. Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gilt im übrigen Ziff. VIII.

VII. Rechtsmängel

Für Rechtsmängel haftet AMAGNO ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern:

1. AMAGNO wird die Lieferergegenstände liefern, so dass sie zum Zeitpunkt der Lieferung frei von am vereinbarten Lieferort bestehenden gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: die Schutzrechte) genutzt werden können.
2. Soweit es dem Kunden im Einzelfall zuzumuten ist, ist AMAGNO im Falle einer behaupteten Schutzrechtsverletzung berechtigt, dem Kunden innerhalb einer angemessenen Frist im Austausch gegen den schutzrechtsverletzenden Liefergegenstand einen Liefergegenstand zu überlassen, welcher nicht schutzrechtsverletzend ist und im Wesentlichen die in dem Datenblatt, welche der schutzrechtsverletzenden Software beigelegt ist, bezeichneten Leistungsdaten und Beschaffenheitsangaben aufweist.

3. Rechtsmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab der Ablieferung.
4. Jegliche Haftung von AMAGNO für Rechtsmängel ist ausgeschlossen, falls und soweit die Schutzrechtsverletzung nicht durch den Liefergegenstand selbst, sondern durch die Anwendung oder Nutzung des Liefergegenstandes verursacht wird, es sei denn, das schriftliche Begleitmaterial sieht eine derartige Anwendung ausdrücklich vor. Jegliche Haftung von AMAGNO ist ferner ausgeschlossen, falls der Kunde nicht unverzüglich nach Kenntnis von einer möglichen Schutzrechtsverletzung AMAGNO hierüber schriftlich informiert.

Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gilt im übrigen Ziff. VIII.

VIII. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus der Liefervereinbarung und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Insbesondere sind Schadensersatzansprüche für den Verlust von gespeicherten Daten ausgeschlossen, wenn der Schaden bei zumutbarer und ordnungsgemäßer Datensicherung nicht eingetreten wäre.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
3. Soweit dem Kunden nach dieser Ziff. VIII. Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziff. VI. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

IX. Sonstige Bedingungen

1. Die Liefervereinbarungen mit dem Kunden und deren Zustandekommen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Verträgen ist Oldenburg, wenn der Kunde Kaufmann ist.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht, es sei denn, das Festhalten am Vertrag würde eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen. Die Parteien werden die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die in wirksamer Weise dem Willen der Parteien bei Vertragsschluss am nächsten kommt.

Oldenburg, den 02.06.2017

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen einer nachvollziehbaren Versionierung in AMAGNO und können daher auf Anfrage inhaltlich für konkrete Zeitpunkte nachgewiesen werden.